



3003 BERN, den
BERNE, le

16. Oktober 1967

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

AC **HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Telegramm-Adresse: **HANDEL BERN**
Adresse télégraphique: **COMMERCE BERNE**
Telephon 61

Wir bitten dringend, in einem Brief stets nur eine Angelegenheit zu behandeln und in Korrespondenzen folgende Zeichen anzubringen: Prière de ne traiter qu'une affaire par lettre et de mentionner sur celle-ci les initiales et numéros suivants:

Si. It. 863.7
Tabakschmuggel nach Italien

*Nur bei Anwesenheit
des Anwesenden?
Rechtsdienst
RL - P. Piva*

Eidg. Politisches Departement
Rechtsdienst
3003 B e r n

an	DB	RV	RL	NW	DB	a/a
Datum	18.10	18.X		19.10		23.X
Visa	DB	✓	RL	NW	DB	DB
EPD			17.10.67			11
Ref.	s. B 34 12 J, O.					

Kopie: s. B 11.27.7.0.

Die Schweizerische Botschaft in Rom hat uns einen Durchschlag ihres Schreibens an Sie vom 5. Oktober über die Interpellation des sozialistischen Abgeordneten in der italienischen Kammer über den Schmuggel von Tabakwaren aus der Schweiz nach Italien zukommen lassen. Wir erhielten in der Zwischenzeit auch eine Kopie der Notiz von Herrn Vizedirektor Locher von der Eidg. Steuerverwaltung an Herrn Bundespräsident Bonvin vom 12. Oktober, sowie ein Rundschreiben des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins [Professor Herold] an die an der Frage eines Doppelbesteuerungs-Abkommens mit Italien interessierten Verwaltungen. Darin wird angeregt, ein allfälliges Entgegenkommen gegenüber Italien in der Bekämpfung des Tabakschmuggels von der Bereitwilligkeit der italienischen Behörden zur Wiederaufnahme von Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungs-Abkommen abhängig zu machen.

Wir möchten diese Anregung unterstützen unter der Voraussetzung, dass die Eidg. Oberzolldirektion nicht Gründe geltend machen könnte, aus denen es undurchführbar wäre, die Rückvergütung der AHV-Beiträge nur in Fällen, in denen die aus der Schweiz ausgeführte Ware nachweislich in Italien verzollt wurde, vorzunehmen.

Dies würde eine gewaltige Verminderung der Rückerstattungen bewirken, weil das staatliche Monopol als einzig berechtigter



- 2 -

Importeur in Italien nur einen kleinen Bruchteil der in der schweizerischen Statistik ausgewiesenen Zigarettenexporte direkt bezieht.

Es wäre jedenfalls nützlich, vor Aufnahme von Gesprächen mit dem italienischen Journalisten Minchilli auch die Stellungnahme der Eidg. Oberzolldirektion, die sich bisher stets geweigert hat, den italienischen Behörden in der Schmuggelangelegenheit Rechts-hilfe zu leisten, zu kennen.

Wir gestatten uns daher, Kopien dieses Schreibens auch an die Eidg. Finanzverwaltung, die Eidg. Steuerverwaltung und die Eidg. Oberzolldirektion zu leiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

